

### IN DIESER AUSGABE



1. Die Erhöhung der Abschreibung um 30% und die Erhöhung der Abschreibung um 150% auf Güter von hohem technologischen Wert
2. Die steuerliche Begünstigung für bauliche Wiedergewinnungsarbeiten, für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten und für energetische Sanierungsmaßnahmen
3. Die steuerliche Behandlung der Ausgaben für Weihnachtsgeschenke für Gesellschaften und Einzelunternehmer
4. Die steuerliche Behandlung der Ausgaben für Weihnachtsgeschenke für Freiberufler
5. Die steuerliche Behandlung der Weihnachtsessen
6. Die steuerliche Behandlung der Gutscheine/Voucher

**1**

### **Die Verlängerung der Erhöhung der Abschreibung um 30% und die Erhöhung der Abschreibung um 150% auf Güter von hohem technologischen Wert** **Der Ausdruck der obligatorischen Buchhaltungsregister**

Für MwSt.-Subjekte

Die Möglichkeit, den Abschreibesatz für steuerliche Zwecke und die Leasingraten für Investitionen in neue betriebliche Güter, sowie in ausschließlich als betriebliche Güter für die Tätigkeit des Unternehmens genutzte Fahrzeuge um 30% zu erhöhen (in der Vergangenheit waren es 40%), wurde in Bezug auf alle Operationen, welche innerhalb vom 31. Dezember 2018 durchgeführt werden, verlängert, wobei die Übergabe dieser innerhalb des 30. Juni 2019 erfolgen kann (innerhalb vom 31. Dezember 2019 im Falle von Gütern mit hohem technologischen Wert der Begünstigung 4.0), sofern sich die Investitionen auf Aufträge beziehen, welche vom Lieferanten innerhalb vom 31. Dezember 2018 angenommen werden

und sofern innerhalb dieser Frist Anzahlungen in Höhe von mindestens 20% des Gesamtbetrages geleistet werden (unter Ausstellung einer normalen Anzahlungsrechnung). Somit ist zur Vorsicht diese Vorgangsweise noch innerhalb Dezember 2018 zu empfehlen!

In Bezug auf die Fahrzeuge und auf andere Transportmittel steht die Steuerbegünstigung unter der Voraussetzung zu, dass diese ausschließlich für die Zwecke der Ausübung der Tätigkeit des Unternehmens genutzt werden (somit sind Personenkraftwagen ausgeschlossen, deren Kosten nicht zur Gänze absetzbar sind und die Fahrzeuge, welche Beschäftigten für betriebliche und private Zwecke zur Verfügung gestellt werden).

Wie bereits in der Vergangenheit sieht diese Steuerbegünstigung die Möglichkeit vor, die anrechenbaren Abschreiberraten und die absetzbaren Leasingraten um 30% (bis 2017 waren es 40%) zu erhöhen, wobei sich diese Begünstigung auf neu angekaufte Investitionsgüter bezieht, welche einen Abschreibesatz von mindestens 6,5 Prozent aufweisen, mit Ausschluss der Gebäude und Bauten, sowie der in der folgenden Übersicht angeführten Güter:

Gruppe V	Lebensmittel-industrie	Kategorie 19 – Abfüllen von Mineralwasser	Leitungen	8,0%
Gruppe XVII	Energiebereich bezogen auf Strom, Gas und Wasser	Kategorie 2/b – Produktion und Verteilung von Erdgas	Urbanes Verteilernetz	8,0%
			Hauptleitungen zwecks Überwindung von großen Entfernungen von den Produktionssitzen	10,0%
		Kategorie 4/b – Thermalanlagen, Hydrothermalanlagen	Hauptleitungen zwecks Überwindung von großen Entfernungen von den Produktionssitzen	12,0%
			Leitungen	8,0%
Gruppe XVIII	Transport- und Telekommunikationsbereich	Kategorie 4 und 5 – Eisenbahnen, wobei die Betreuung vom Schienennetz zu Gunsten Dritter miteingeschlossen ist, die Führung von Schlafwägen und Zugrestaurants. Städtische und überstädtische Bahnen, Stadtbahnen, Seilbahnen, Schlittenbahnen und Aufzüge	Bewegliche Teile von Eisenbahnen und Stadtbahnen (Motoren sind ausgenommen)	7,5%
		Kategorie 1, 2 und 3 – Flugverkehr, Schifffahrt, Lagunentransport	Flugzeuge mitsamt der Ausstattung (mit eingeschlossen der Motor und Sicherheitseinrichtungen)	12,0%

Die gegenständliche Steuerbegünstigung besteht in der ausschließlich steuerlichen Anrechenbarkeit der entsprechend höheren Abschreibungen bzw. Leasingraten. Für die neu angekauften Investitionsgüter bleibt die zivilrechtliche Abschreibung somit unberührt; daher wird die höhere steuerliche Anrechnung nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, sondern besteht lediglich in einer Verminderung in der Übersicht RF, RG oder RE der Einkommenssteuererklärung Modell UNICO.

Für die betrieblichen Güter von hohem technologischem Wert (welche den technologischen Übergang zur Industrie 4.0 unterstützen und im damaligen Anhang A des Finanzgesetzes 2017 angeführt sind) wurde eine neue Steuerbegünstigung vorgesehen, wobei der Ankaufswert um 150% erhöht werden kann, sodass 250% des Ankaufswertes für steuerliche Zwecke abgeschrieben werden können. Der damalige Anhang A des Finanzgesetzes 2017 ist unter dem folgenden Link abrufbar: [https://www.sviluppoeconomico.gov.it/images/stories/documenti/Allegato\\_A\\_2016.pdf](https://www.sviluppoeconomico.gov.it/images/stories/documenti/Allegato_A_2016.pdf)

Damit die Erhöhung des Anschaffungswertes von materiellen Gütern (Erhöhung von 150%) angewandt werden kann, muss das Unternehmen eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters gemäß D.P.R. 445/2000 vorweisen oder beim Kauf von Gütern zum Einzelpreis von mehr als Euro 500.000, ein technisches Gutachten erstellen, welches von einem Ingenieur oder von einem Fachingenieur beeedigt sein muss, der in den entsprechenden Berufsalben eingetragen ist, oder welches von einer Körperschaft, die entsprechend anerkannt ist, ausgearbeitet wurde. In diesem Gutachten muss bestätigt werden, dass das Investitionsgut die technischen Merkmale aufweist, welche im zuvor genannten Anhang zum Finanzgesetz gefordert werden und dass dieses in den Produktionsprozess oder in das Liefersystem eingebunden ist (somit muss das Investitionsgut effektiv Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens werden).

Voraussichtlich wird diese Steuerbegünstigung über das Finanzhaushaltsgesetz auch für das ganze Jahr 2019 bestätigt werden, wobei eine im Jahre 2018 getätigte Investition den früheren Beginn der Abschreibung dieser zur Folge hat, sprich schon im Jahre 2018!

## **2 Die steuerliche Begünstigung für bauliche Wiedergewinnungsarbeiten, für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten und für energetische Sanierungsmaßnahmen**

Für Privatpersonen

---

### Die baulichen Wiedergewinnungsarbeiten und der diesbezügliche Steuerabzug IRPEF in zehn gleichen Jahresraten

Nachfolgend geben wir lediglich einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen dieser Steuerbegünstigung für Privatpersonen und Personengesellschaften. Zwecks bestmöglicher

Anwendung dieser Steuerbestimmung, insbesondere zum Jahresende hin, steht Ihnen unser zuständiger Berater für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung:

Steuerbegünstigte Eingriffe	Maximaler Betrag auf welchen der Absetzbetrag berechnet werden kann	Betrag des Steuerabzugs (von der Bruttosteuer)
<p>Begünstigt sind außerordentliche Instandhaltungsarbeiten und Sanierungs-/Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden;</p> <p>Bei Mehrfamilienhäusern (Kondominien) sind die ordentlichen und die außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten begünstigt, sowie Sanierungsarbeiten/Wiedergewinnungsarbeiten;</p> <p>Auch der Bau/Ankauf von Garagen als Zubehör zu Wohngebäuden ist begünstigt, sowie der behindertengerechte Umbau von Wohngebäuden, Eingriffe in Bezug auf die Entsorgung von Asbest, bauliche Maßnahmen zum Zwecke der Vorbeugung von Unfällen, Einbrüchen, Verkabelung von Gebäuden, usw.</p>	<p>Vom 26/06/2012 bis zum 31/12/2018 = € 96.000,00;</p> <p>Ab 01/01/2019 = € 48.000,00.</p>	<p>Vom 26/06/2012 bis zum 31.12.2018 = 50% (maximaler Betrag von € 48.000,00);</p> <p>Ab 01/01/2019 = 36% (maximaler Betrag von € 12.000,00).</p>

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen in Bezug auf die Anwendung dieser Steuerbegünstigung finden Sie in Internet unter der Adresse: [https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Agenzia/Agenzia+comunica/Prodotti+editoriali/Guide+Fiscali/Agenzia+informa/AI+guide+italiano/Ristrutturazioni+edilizie+it/Guida\\_Ristrutturazioni\\_edilizie\\_2018.pdf](https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Agenzia/Agenzia+comunica/Prodotti+editoriali/Guide+Fiscali/Agenzia+informa/AI+guide+italiano/Ristrutturazioni+edilizie+it/Guida_Ristrutturazioni_edilizie_2018.pdf)

Voraussichtlich wird diese Steuerbegünstigung, mit den maximalen Beträgen, welche im Jahre 2018 gültig sind, auch für das Jahr 2019 bestätigt werden, wobei das Steuerguthaben für im Jahre 2018 bereits bezahlte Ausgaben bereits im Jahre 2018 steuerlich angerechnet werden kann und mit den Absetzprozentsätzen wie diese derzeit festgelegt sind!

Der Ankauf von sanierten Wohngebäuden und der diesbezügliche Steuerabzug IRPEF in zehn gleichen Jahresraten

Der Absatz 3 des Art. 16-bis, des Einheitstextes im Bereich der Einkommensteuern, sieht einen spezifischen Steuerabzug für den Ankauf oder die Zuweisung von Wohnimmobilien vor,

sofern diese vorher durch Baufirmen oder Wohnbaugenossenschaften Sanierungs-/Wiedergewinnungsmaßnahmen unterzogen wurden und diese – innerhalb eines festgelegten Termins – direkt von der Baufirma angekauft oder von der Wohnbaugenossenschaft zugewiesen werden. Der Käufer oder Zuweisungsbegünstigte einer solchen Wohnimmobilie hat bis zum 31/12/2018 die Möglichkeit, von der Einkommensteuer IRPEF 50% der verauslagten Ausgaben, berechnet auf den maximalen Betrag von € 96.000,00 (der maximale Absetzbetrag ist also € 48.000,00), abzusetzen; als Berechnungsbasis kann 25% des aus dem Kaufvertrag/Zuweisungsvertrag hervorgehenden Kaufpreises herangezogen werden. Ab dem 01/01/2019 kann die Steuerbegünstigung voraussichtlich in Höhe von nur mehr 36% angewandt werden, bemessen auf den maximalen Betrag von € 48.000,00.

Voraussichtlich wird diese Steuerbegünstigung, mit dem maximalen Betrag, welcher im Jahre 2018 gültig ist, auch für das Jahr 2019 bestätigt werden, wobei das Steuerguthaben für im Jahre 2018 verauslagte Ausgaben bereits im Jahre 2018 steuerlich angerechnet werden kann!

Der Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten und der diesbezügliche Steuerabzug IRPEF in zehn gleichen Jahresraten

Im Gegensatz zur Vergangenheit kann diese Steuerbegünstigung im Jahre 2018 nur dann angewandt werden, sofern auf der entsprechenden Wohnimmobilie bereits ab ersten Jänner 2017 bauliche Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt wurden!

Steuerbegünstigte Eingriffe	Maximaler Betrag auf welchen der Absetzbetrag berechnet werden kann	Betrag des Steuerabzugs (von der Bruttosteuer)
Der Ankauf von Möbel und von Elektrogeräten (wie Kühlschränke, Spülmaschinen) der Energieklasse A+ oder höher (A für Herdplatten), und allgemein für Geräte, für welche die Einstufung in eine Energieklasse vorgesehen ist, zwecks Einrichtung eines sanierten Wohngebäudes, sofern die bauliche Maßnahme im Jahre 2017 begonnen wurde.	Vom 06/06/2013 bis zum 31/12/2018 = € 10.000,00 (das vorher genannte Limit für die Ausgaben ist unabhängig vom Limit der Ausgaben für Sanierungs-/Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden zwecks IRPEF-Abzug).	Ab 06/06/2013 bis zum 31/12/2018 = 50% (maximaler Betrag von € 5.000,00).

Vermutlich wird diese Steuerbegünstigung – welche im Jahr 2018 schon geltend war – auch auf das Jahr 2019 verlängert; Spesen vom Jahr 2018 können schon 2018 abgeschrieben werden!

### Die Eingriffe zwecks der energetischen Sanierung von Gebäuden und der diesbezügliche Steuerabzug IRPEF/IRES in zehn gleichen Jahresraten

Wir erinnern daran, dass diese Steuerbegünstigung nicht nur von Privatpersonen und Personengesellschaften, sondern auch von Kapitalgesellschaften und anderen IRES-Subjekten angewandt werden kann.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen in Bezug auf die Anwendung dieser Steuerbegünstigung finden Sie in Internet unter der Adresse:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Agenzia/Agenzia+comunica/Prodotti+editoriali/Guide+Fiscali/Agenzia+informa/AI+guide+italiano/Agevolazioni+fiscali+per+risparmio+energetico+it/Guida+Agevolazioni+Risparmio+energetico.pdf>

Wir machen darauf aufmerksam, dass Zwecks Ausnutzung dieses IRPEF-Absetzbetrages von 65%/50%, auf bauliche Eingriffe, welche eine Energieeinsparung zur Folge haben, eine Meldung an das ENEA-Amt erfolgen muss (innerhalb von 90 Tagen ab Abschluss der Arbeiten/Abnahme dieser).

Für die Eingriffe durchgeführt im Zeitraum vom 01/01/2018 zum 21/11/2018 beginnt die Neunzig-Tage-Frist ab dem 21/11/2018 anzulaufen (womit der Endtermin für die ENEA-Meldung der 19/02/2019 ist).

Voraussichtlich wird diese Steuerbegünstigung, mit den maximalen Beträgen, welche im Jahre 2018 gültig sind, auch für das Jahr 2019 bestätigt werden.

### **3**

### **Die steuerliche Behandlung der Ausgaben für Weihnachtsgeschenke für Gesellschaften und Einzelunternehmer**

Für MwSt.-Subjekte

---

Bei Weihnachtsgeschenken muss zwecks Darstellung der steuerlichen Behandlung in Bezug auf die direkten und indirekten Steuern unterschieden werden zwischen:

- Gütern, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind und Gütern, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind;
- Kunden oder Angestellte als Empfänger der Geschenke.

A) Betrachten wir zunächst den Fall der Übergabe eines Geschenks an einen Kunden oder an einen Angestellten, wobei das Geschenk aus Gütern besteht, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind

In dieser Sachlage muss unterschieden werden zwischen:

- Geschenke an Kunden und
- Geschenke an eigene Angestellte.

Die steuerliche Behandlung zum Zwecke der MwSt. des Ankaufs von Geschenken, welche für Kunden bestimmt sind

Bezüglich des Ankaufs von Gütern, welche nicht durch das Unternehmen selbst produziert werden bzw. welche nicht durch das Unternehmen selbst vertrieben werden und welche als Geschenk für Dritte (Kunden, Angestellte der eigenen Kunden, usw.) bestimmt sind, ist die MwSt. beim Ankauf von Gütern mit einem Einzelwert bis zu € 50,00 (ohne MwSt.) absetzbar. Im Falle des Ankaufs von Geschenkspackungen muss der gesamte Wert desselben ermittelt werden, da dieser für die Bestimmung des Limits von € 50,00 zählt; auch wenn die einzelnen Waren in der Geschenkpackung nicht den Einzelwert von € 50,00 übersteigen, die Geschenkpackung insgesamt aber das vorhin angeführte Limit überschreitet, ist die entsprechende MwSt. nicht absetzbar. Im zweiten Fall ist die entsprechende MwSt. auf jeden Fall nicht absetzbar.

Die steuerliche Behandlung zum Zwecke der MwSt. des Ankaufs von Geschenken, welche für eigene Angestellte bestimmt sind

In diesem Fall ist die entsprechende MwSt. auf den Ankauf der Geschenke, unabhängig vom Einzelwert der Güter, nicht absetzbar.

Die steuerliche Behandlung zum Zwecke der MwSt. der unentgeltlichen Abtretung von Geschenken, welche für Kunden bestimmt sind

Die unentgeltliche Abtretung von Gütern, welche nicht in die eigene betriebliche Tätigkeit fallen, fällt nicht in den Anwendungsbereich der MwSt. und somit muss zum Zeitpunkt der Übergabe der Geschenke auch kein steuerlicher Beleg (Rechnung, Steuerquittung, usw.) ausgestellt werden. Dennoch ist auf jeden Fall die Ausstellung eines Transportdokuments (in welchem als Grund der Übergabe „Geschenk“ angemerkt wird) anzuraten, um die Daten des Empfängers festzuhalten und um die entsprechende Ausgabe als betrieblich einstufen zu können. Es gilt – wie bereits vorher dargestellt – die Nichtabsetzbarkeit der MwSt. im Falle von Gütern mit einem Einzelwert über € 50,00.

Die steuerliche Behandlung zum Zwecke der MwSt. der unentgeltlichen Abtretung von Geschenken, welche für eigene Angestellte bestimmt sind

Vorausgeschickt, dass im Falle des Ankaufs der Geschenke, welche für die eigenen Angestellten bestimmt sind, die MwSt. nicht absetzbar ist, muss auch in diesem Falle bei der Abtretung derselben kein steuerlicher Beleg ausgestellt werden, da die Übergabe dieser Geschenke nicht in den Anwendungsbereich der MwSt. fällt.

Die steuerliche Behandlung zum Zwecke der direkten Steuern (IRPEF/IRES) des Ankaufs von Geschenken, welche für Kunden bestimmt sind

Die Ausgaben für den Ankauf von Gütern, welche als Geschenke verwendet werden, sind wie folgt absetzbar:

- zur Gänze, sofern der Einheitswert € 50 (inkl. MwSt.) nicht überschreitet;
- sofern der Einheitswert € 50 (inkl. MwSt.) überschreitet, fallen die Geschenke in die neue Definition der Repräsentationsausgaben, die innerhalb bestimmter Betragsgrenzen abzugsfähig sind:

Erlöse/Einnahmen aus der Kerntätigkeit*	Maximal abzugsfähiger Betrag an Repräsentationsausgaben
Bis zu € 10 Millionen	1,5%
Für den Teil, welcher € 10 Millionen übersteigt und bis zu € 50 Millionen	0,6%
Für den Teil, welcher € 50 Millionen übersteigt	0,4%

\*Die Erlöse/Einnahmen aus der Kerntätigkeit sind jene der Kategorien A1 und A5 der Gewinn- und Verlustrechnung nach EU-Schema

Die steuerliche Behandlung zum Zwecke der direkten Steuern (IRPEF/IRES) des Ankaufs von Geschenken, welche für eigene Angestellte bestimmt sind

Der Ankauf von Gütern, welche als Geschenke für die eigenen Angestellten bestimmt sind, ist gänzlich vom betrieblichen Einkommen abzugsfähig. Der einzelne Angestellte muss diesen Sachwert nicht besteuern und auch keine Sozialabgaben entrichten (fringe-benefit), sofern der gesamte Betrag dieser Sachwerte für den einzelnen Angestellten in einem Jahr nicht den Betrag von € 258,23 übersteigt (es wird angemerkt, dass Geschenke in Form von Geld oder Geldwerten von Seiten des Angestellten versteuert werden müssen).

Nachfolgende Übersicht fasst die Sachverhalte zusammen:

GÜTER, WELCHE NICHT GEGENSTAND DER EIGENEN TÄTIGKEIT SIND				
Art des Geschenks		MWST.		IRPEF/IRES
		Absetzbarkeit MwSt. Ankauf	Unentgeltliche Abtretung	Abzugsfähigkeit der Ausgaben
An Kunden	Einzelwert bis zu € 50,00 (ohne MwSt.)	JA (auch Nahrung und Getränke)	Fällt nicht in den Anwendungsbereich der MwSt. (laut Art. 2, Absatz zwei, DPR 633/72)	gänzlich im Geschäftsjahr
	Einzelwert über	NEIN	Fällt nicht in den Anwendungs-	bis zum max. absetzbaren Betrag



	€ 50,00 (inkl. MwSt.)		bereich der MwSt. (laut Art. 2, Absatz zwei, DPR 633/72)	der Repräsentations- ausgaben
An Angestellte		NEIN (auch Nahrung und Getränke nicht)	Fällt nicht in den Anwendungs- bereich der MwSt. (laut Art. 2, Absatz zwei, DPR 633/72)	gänzlich im Geschäftsjahr*

\*Achtung wegen evtl. Besteuerung als „fringe-benefit“ beim Angestellten

B) Betrachten wir den Fall der Übergabe eines Geschenks an einen Kunden oder an einen Angestellten, wobei das Geschenk aus Gütern besteht, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit darstellt

Die steuerliche Behandlung zum Zwecke der MwSt. des Ankaufs von Geschenken, welche für Kunden oder für eigene Angestellte bestimmt sind

In diesen Fällen setzt sich das Unternehmen die MwSt. auf den Ankauf der Geschenke, welche für Kunden oder für eigene Angestellte bestimmt sind, ab und muss somit die folgende Abtretung der eingekauften Geschenke der MwSt. unterwerfen. Wir machen darauf aufmerksam, dass der Wert der abgetretenen Geschenke am normalen Verkehrswert dieser zu bemessen ist und dass die Weiterbelastung der entsprechenden MwSt. an den Geschenkempfänger nicht obligatorisch ist; in der Tat, im Großteil der Fälle bleibt die MwSt. auf die Abtretung der Geschenke zu Lasten des Unternehmens und stellt somit nicht absetzbare Aufwendungen dar. Diesbezüglich kann das Unternehmen alternativ:

- eine Rechnung mit MwSt. ausstellen, ohne die MwSt. an den Geschenkempfänger weiterzubelasten, unter entsprechender Angabe auf der Rechnung, wie z.B. „Geschenk ohne Weiterbelastung der MwSt. im Sinne des Art. 18, DPR 633/72“;
- das Register der Geschenke führen, in welchem jeden Tag der Gesamtwert der abgetretenen Geschenke angemerkt wird, getrennt nach MwSt.-Satz.

Die Erstellung eines entsprechenden Transportdokuments ist notwendig, außer es wird die sogenannte „Begleitrechnung“ verwendet

Es verbleibt jedoch auf jeden Fall die Möglichkeit, dass sich das Unternehmen die MwSt. auf den Einkauf nicht abzieht, damit die nachfolgende Abtretung der Güter in Form von Geschenken nicht in den Anwendungsbereich der MwSt. fällt.

Die steuerliche Behandlung zum Zwecke der direkten Steuern (IRPEF/IRES) des Ankaufs von Geschenken, welche für Kunden bestimmt sind

Die Abzugsfähigkeit der Ausgaben für den Ankauf von Gütern welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit bilden und als Geschenke an Kunden oder eigene Angestellte bestimmt sind, folgt den bereits unter Punkt A) dargestellten Regeln.

Nachfolgende Übersicht fasst die Sachverhalte zusammen:

GÜTER, WELCHE GEGENSTAND DER EIGENEN TÄTIGKEIT SIND				
Art des Geschenks	MWST.		IRPEF/IRES	
	Absetzbarkeit MwSt. Ankauf	Unentgeltliche Abtretung	Abzugsfähigkeit der Ausgaben	
An Kunden	JA	ist der MwSt. unterworfen	Einzelwert bis zu € 50,00 (ohne MwSt.)	gänzlich im Geschäftsjahr
			Einzelwert über € 50,00 (ohne MwSt.)	bis zum max. absetzbaren Betrag Repräsentationsausgaben
An Angestellt			gänzlich im Geschäftsjahr*	

\*Achtung wegen evtl. Besteuerung als „fringe-benefit“ beim Angestellten

#### **4 Die steuerliche Behandlung der Ausgaben für Weihnachtsgeschenke für Freiberufler**

Für MwSt.-Subjekte

Jenen Personen, welche Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit erzielen, raten wir, sich die MwSt. auf den Einkauf von Gütern, welche als Geschenke abgetreten werden sollen, nicht abzusetzen – da es unwahrscheinlich ist, dass diese Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind – damit die nachfolgende Abtretung dieser an Kunden/Angestellte nicht in den Anwendungsbereich der MwSt. fällt und somit diesbezüglich kein steuerlicher Beleg (Rechnung, Steuerquittung) ausgestellt werden muss.

Die Besonderheit dieser Ausgaben für Freiberufler besteht darin, dass die Ausgaben für den Ankauf von Gütern, welche als Geschenke für Kunden bestimmt sind, für Zwecke der direkten Steuern (IRPEF) innerhalb des Limits von 1% der im entsprechenden Jahr kassierten Honorare abzugsfähig sind; dieselben Ausgaben für den Ankauf von Gütern, welche als Geschenke für die eigenen Angestellten bestimmt sind, sind hingegen vom Einkommen des Freiberuflers gänzlich abzugsfähig. Der Angestellte selbst muss keine Steuer darauf entrichten und auch keine Sozialabgaben (fringe-benefit), insofern der Gesamtbetrag dieser abgetretenen Sachgüter im gesamten Jahr bezogen auf den einzelnen Angestellten nicht den Betrag von € 258,23 übersteigt (es wird angemerkt, dass Geschenke in Form von Geld oder

Geldwerten wie zum Beispiel Einkaufsgutscheine von Seiten des Angestellten versteuert werden müssen).

Unter Beachtung dieser Eigenschaften ist die steuerliche Behandlung der Geschenke dieselbe wie bei Subjekten, welche Unternehmenseinkünfte erzielen.

## 5 Die steuerliche Behandlung der Weihnachtssessen

Für MwSt.-Subjekte

Die Abhaltung des Weihnachtssessens stellt eine unentgeltliche Leistung in Form der Verabreichung von Speisen und Getränken dar.

Die Kosten des Weihnachtssessens, an welchen ausschließlich eigene Angestellte teilnehmen, fallen nicht in die Repräsentationsausgaben, sondern stellen eine unentgeltliche Zuwendung an die eigenen Angestellten dar, und unterliegen folgender steuerlicher Behandlung:

Steuerliche Behandlung	
MwSt.	Nicht absetzbar, da die Kosten nicht als betriebliche Ausgaben angesehen werden können.
IRPEF/IRES	Die Abzugsfähigkeit der Kosten ist beschränkt auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 75% der verauslagten Spesen;</li> <li>- 5 Tausendstel des Betrages der Ausgaben für abhängige Arbeit im Sinne des Art. 100, Absatz 1, TUIR.</li> </ul>

*\* Achtung wegen evtl. Besteuerung als „fringe-benefit“ beim Angestellten (diese freiwillige Zuwendung an die Angestellten muss dem jährlich nicht besteuerten Betrag von € 258,23 zugerechnet werden)*

Die Kosten des Weihnachtssessens, an welchen auch Dritte teilnehmen, müssen als Repräsentationsausgaben angesehen werden, und unterliegen folgender steuerlicher Behandlung:

Steuerliche Behandlung	
MwSt.	nicht absetzbar
IRPEF/IRES	Die Abzugsfähigkeit der Kosten ist beschränkt auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 75% der verauslagten Spesen, bis zum max. abzugsfähigen Betrag an Repräsentationsausgaben, in Höhe von 1,5% - 0,6% - 0,4%.</li> </ul>

---

Die steuerliche Behandlung der Gutscheine, welche bei einem bestimmten Verkaufspunkt, oder bei einer bestimmten Geschäftskette, einlösbar sind (wobei in diese Kategorie auch die sog. „Smard Box“ einzuschließen sind), kann wie folgt zusammengefasst werden:

Für MwSt.-Zwecke stellen die Gutscheine/Voucher keine Waren dar, es handelt sich lediglich um Dokumente, welche laut Art. 2002 des italienischen Zivilgesetzbuches ein bestimmtes auszuübendes Recht darstellen. Daraus folgt, dass der Umlauf dieser außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt. liegt, im Sinne des Buchstaben a), Absatz 3, Art. 2, DPR 633/72; vorher genannte Bestimmung legt fest, dass im Sinne des MwSt.-Gesetzes die Abtretungen von Geld/liquiden Guthaben keinen MwSt. – Grundlage darstellen. Die Agentur der Einnahmen hat ausdrücklich geklärt (Klärung vom 22.2.2011 Nr. 21/E), dass die vorher genannte Bestimmung auch auf die Gutscheine Anwendung findet, welche von den Unternehmen angekauft werden und welche folgend unentgeltlich an die eigenen Angestellten oder Kunden/Lieferanten zwecks Bewerbung der eigenen Tätigkeit überlassen werden.

Im Bereich IRPEF/IRES gelten die bereits vorher dargestellten Regeln für Geschenke, welche aus Gütern bestehen, die nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).